

**LINEG**

**LINKSNIEDERRHEINISCHE  
ENTWÄSSERUNGS-GENOSSENSCHAFT**  
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

LINEG · Postfach 101445 · 47459 Kamp-Lintfort

Landtag Nordrhein-Westfalen  
Herrn Thomas Wilhelm  
Referat II.1.G.2  
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

**DER VORSTAND**

VERWALTUNG:  
Friedrich-Heinrich-Allee 64  
47475 Kamp-Lintfort

ZENTRALLABOR:  
Grafschafter Straße 251  
47443 Moers

ZENTRALWERKSTATT:  
im Meerfeld 67/69  
47445 Moers

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
12. WAHLPERIODE

**ZUSCHRIFT**  
**12/ 3750**

*Alle. J. J. J.*

Datum u. Zeichen Ihres Schreibens	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Stell.Landsch.Ges. Durchwahl 960-	Datum
	112.50.1.02/Allg.	Leese-Bartram	113	14.02.2000 Le

**Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes  
- Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 12/4465) -**

Sehr geehrter Herr Wilhelm,

wie mit Ihnen am 11.02.2000 telefonisch besprochen, übersende ich Ihnen hiermit, als Sprecher der sondergesetzlichen Wasserverbände NRW, die nachfolgende Stellungnahme zum Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes zur gefälligen Kenntnisnahme.

Die sondergesetzlichen Wasserverbände begrüßen grundsätzlich alle den Umwelt- und Naturschutz flankierenden Maßnahmen und somit auch den vorliegenden Entwurf zum Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes. Zu den Aufgaben der sondergesetzlichen Wasserverbände gehört u. a. die Durchführung folgender Maßnahmen:

1. Regelung des Wasserabflusses einschließlich Ausgleich der Wasserführung und Sicherung des Hochwasserabflusses der oberirdischen Gewässer oder Gewässerabschnitte und in deren Einzugsgebieten;
2. Unterhaltung oberirdischer Gewässer oder Gewässerabschnitte und der mit ihnen in funktionellem Zusammenhang stehenden Anlagen;
3. Rückführung ausgebauter oberirdischer Gewässer in einen naturnahen Zustand;
4. Regelung des Grundwasserstandes;
5. Vermeidung, Minderung, Beseitigung und Ausgleich wasserwirtschaftlicher und damit in Zusammenhang stehender ökologischer, durch Einwirkungen auf den Grundwasserstand, insbesondere durch den Steinkohlen- und Salzabbau, hervorgerufener oder zu erwartender nachteiliger Veränderungen;
6. Beschaffung und Bereitstellung von Wasser zur Trink- und Betriebswasserversorgung im Zusammenhang mit der Regelung des Grundwasserstandes (Nr. 4);

Bankverbindungen:  
Sparkasse Moers BLZ 354 500 00 · Konto 101 000 192  
Postgiroamt Essen BLZ 360 100 43 · Konto 1505 88-437

Zentrale Rufnummer: (0 28 42) 960-0  
Telefax: Verwaltung (0 28 42) 960-499  
Zentrallabor (0 28 42) 960-328  
Zentralwerkstatt (0 28 42) 060-619

7. Abwasserbeseitigung;
8. Entsorgung der bei der Durchführung der genossenschaftlichen Aufgaben anfallenden Abfälle;
9. Vermeidung, Minderung, Beseitigung und Ausgleich eingetretener oder zu erwartender, auf Abwassereinleitungen oder sonstige Ursachen zurückzuführender nachteiliger Veränderungen des oberirdischen Wassers;
10. Ermittlung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse, soweit es die Aufgaben der Genossenschaft erfordern.

Diese Aufgaben sind und werden von den sondergesetzlichen Wasserverbänden stets auch mit Blick auf die Belange der Umwelt durchgeführt. Gleichzeitig stehen wir – wie alle öffentlichen Einrichtungen – unter dem Zwang, unsere Aufgaben kostenbewusst und wirtschaftlich zu erledigen. Dies bedeutet, dass wir unsere Kapazitäten möglichst effizient verwenden müssen. Selbstverständlich gibt es auch im Bereich des Naturschutzes häufig divergierende Auffassungen darüber, wie eine Maßnahme durchgeführt werden sollte.

Wir befürchten, dass dieser eher „wissenschaftliche Ansatz“ durch die generelle Einführung der Verbandsklage § 12 b des LSG NW womöglich zu starkes Gewicht bekommen könnte. Es erscheint uns nicht wünschenswert, wirtschaftliche Diskussionen vor Gericht austragen zu müssen. Daher kann die Einführung der Verbandsklage von uns nicht vorbehaltlos begrüßt werden.

In § 12 Nr. 4 a wird als Grenzwert für eine Beteiligung der Naturschutzverbände eine jährliche Wassermenge von 100.000 m<sup>3</sup> eingeführt. Diese Wassermenge wird bei dem Ausgleich bergsenkungsbedingter Flurabstände leicht überschritten. Kleinere Pumpanlagen, die beispielsweise für die Trockenhaltung mehrerer Hauskeller erforderlich sind, fördern bereits bis zu 600.000 m<sup>3</sup>. Das Genehmigungsverfahren für diese Anlagen sollte nicht verkompliziert werden.

Mit freundlichen Grüßen



Böhmer